Saarländisches Anwaltsblatt

Ausgabe 4 | 2020

AnwältInnen und Social Media | *Seite 9*

Forschungsprojekt „Amtsgericht 4.0“ | *Seite 4*

Interview mit Tobias Raab
Seite 12

Festschrift Michael Martinek
Seite 14

Elektronische Empfangsbekenntnisse
Seite 6

beA-Zugang per Softwarezertifikat
Seite 7

WEG Reform 2020
Seite 8

Online Workshop RVG Aktuell
Seite 13

Termine und Rückblick Aktivitäten 2020
Seite 16

Gratulationen
Seite 24

Herzlich Willkommen!

Wir freuen uns, neue Kolleginnen und Kollegen bei uns begrüßen zu können:

*Neue Mitglieder*innen seit Erscheinen des Anwaltsblatts 3 | 2020*

Sebastian Lenhof
Holzmühler Straße 3
66740 Saarlouis

Yoneia Shamsdin
Käthe-Kollwitz-Str. 11
66115 Saarbrücken

Hanna Braun
Stengelstraße 1
66117 Saarbrücken

Sebastian Kramer
Friedrich-Ebert-Platz 1
66333 Völklingen

Selina Röhrl
Stengelstraße 1
66117 Saarbrücken

Arvid Peix
Cecilienstraße 4
66111 Saarbrücken

Sebastian Bick
Hauptstraße 20
66557 Illingen

Lea Kaufmann
Heinrich-Böcking-Str. 8
66121 Saarbrücken

© Marco2811 | fotolia.de

Impressum Saarländisches Anwaltsblatt

Herausgeber:
SaarländischerAnwaltVerein
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

Postanschrift:
SaarländischerAnwaltVerein
Im Landgericht Zimmer 143
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/512 02
Fax: 0681/512 59
E-Mail: info@saaranwalt.de
www.saaranwalt.de

Redaktion:
Marthe Gampfer
Lisa-Kathrin Held
Saskia Hölzer
Manuel Schauer (ViSdP)

Gestaltung und Satz:
Bernhard Schiestel
Dipl. Designer |
Visuelle Kommunikation
Sprenger Straße 54
66346 Püttlingen
info@schiestel-design.de

Anzeigenleitung:
Brunner Werbung
Lerchenweg 18
66121 Saarbrücken
Telefon 0681/365 30
info@brunner-werbung.de

Bildnachweise:
Seite 1 |
Illustration/Composing:
©Bernhard Schiestel mit
Depositphotos_
aeydenphumids
© Klara Schorr
© Selina Salm

Seite 21 |
Depositphotos_
andreyoleynik

Seite 24 |
Depositphotos_
belchonock
Depositphotos_aieps
Depositphotos_
koson.photo.gmail.com
Depositphotos_tobrono

Weitere Bildurheber
siehe Nennung
am Bild oder ©privat

Inhalt 4 | 2020

Herzlich Willkommen! 2
Impressum 2
Editorial 3

Zukunftswerkstatt
Dr. Carmen Palzer
Forschungsprojekt „Amtsgericht 4.0“
2. Große Zukunftswerkstatt 4

EeB
Lisa-Kathrin Held
Vorsicht bei der Kontrolle von elektronischen Empfangsbekenntnissen 6

beA
Gastbeitrag Ilja Grade
Der beA-Zugang mittels Softwarezertifikat 7

Reform
Lisa-Kathrin Held
Die WEG Reform 2020. 8

Social Media
Jennifer Schild
#lawyerlife – Rechtsanwälte bei Instagram und Co. 9

Andreas Abel
Der Anwalt und Social Media – unschicklich oder ein günstiges Marketinginstrument? 10

Interview
Andreas Abel
Interview mit Tobias Raab – Wirtschaftsreferent Stadt Saarbrücken 12

Online-Workshop
RVG Aktuell |
Strukturelle Änderungen und lineare Gebührenanhebung 13

Jubiläum
Manuel Schauer
Weltbürgerliches Recht – Festschrift Michael Martinek zum 70. Geburtstag 14

Rückblick 2020
Termine des Vorstands 16
Aktivitäten 17

Gratulation
Langjährige Mitgliedschaften 24

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

eine gute Nachricht zum Ende des Jahres 2020 gibt es: Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 wird am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2020 gegen das zuvor vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz keine Einwände erhoben. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden von einer linearen Anpassung der Gebühren um 10 Prozent profitieren. Stärker werden Kolleginnen und Kollegen profitieren, die im Familien- und Sozialrecht tätig sind. Informieren Sie sich – zum Beispiel durch Teilnahme am Online-Workshop der SAV-Service-GmbH am 21. Januar 2021 (siehe Seite 13)! Bei der Freude über das, was Kammer und Verein erreicht haben, soll nicht vergessen sein, dass die anwaltlichen Gebühren zuletzt im Jahr 2013 angepasst worden sind. Seitdem konnten wir – zumindest scheint es so – jährlich von Lohn- und Gehaltserhöhungen und von Erhöhungen der Beamtenbesoldung lesen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat weitere Gesetzgebungsvorhaben vorgestellt: Am 18. Dezember den Referentenentwurf des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, am 23. November den Entwurf der COVID-19-Kammer-Funktionsfähigkeit-Verlängerungsverordnung, am 18. November den Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts, am 12. November den Referentenentwurf des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt und am 4. November den Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe. Vor allem das zuletzt genannte Gesetz wird uns beschäftigen, weil es die Ausübung unseres Berufs prägen wird – Saarländischer Anwaltverein und SAV-Service-GmbH werden Sie im Jahr 2021 zu Veranstaltungen einladen!

Diese Ausgabe hat weniger Druckseiten als andere Ausgaben des Saarländischen Anwaltsblatts. Dies liegt nicht nur daran, dass wir Ihnen keine Fotos vom traditionellen Gänseessen zeigen können; das Gänseessen, welches im Gästehaus der Dillinger Hütte im November stattfinden sollte, musste abgesagt werden – pandemiebedingt. Pandemiebedingt haben nur wenige Veranstaltungen stattgefunden, über die es zu berichten gilt. Unser Appell an Sie gilt aber nach wie vor: Weisen Sie uns auf Veranstaltungen inner- und außerhalb des Saarlandes hin, weisen Sie uns auf Entscheidungen saarländischer Gerichte hin, weisen Sie uns auf Publikationen saarländischer Autorinnen und Autoren hin, weisen Sie uns auf das hin, was Sie für berichtenswert halten! Und: Schreiben Sie für das Anwaltsblatt!

Namens des Vorstands danke ich Ihnen für Ihr Tätigwerden als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt, das in Zeiten pandemiebedingter Einschränkungen vielfach besonderes Engagement erfordert. Ein besonderer Gruß gilt denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die unserem Verein im Jahr 2020 beigetreten sind, und auch denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die unserem Verein schon lange angehören. Zuversichtlich möchte ich folgende Wünsche formulieren: Dass wir uns im Jahr 2021 bei vielen Gelegenheiten persönlich begegnen werden.
Und dass wir gesund bleiben!

Ihr
Manuel Schauer

Manuel Schauer

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2021!

Forschungsprojekt „Amtsgericht 4.0“ 2. Große Zukunftswerkstatt

Dr. Carmen PALZER | Rechtsanwältin | Saarbrücken

Am 25. und 26. August 2020 fand nun schon die zweite – und damit traditionelle – große Zukunftswerkstatt im Rahmen des Forschungsprojekts „Amtsgericht 4.0“ statt. Für den Saarländischen Anwaltverein nahm Vizepräsidentin Rechtsanwältin **Dr. Carmen Palzer**, die den Saarländischen Anwaltverein im Projektbeirat vertritt, an der Veranstaltung teil.

Das Thema ihres Impulsvortrags am Ende des ersten Tages war: „Gerichtsverhandlung per Videokonferenz aus anwaltlicher Sicht“. Die Videoverhandlung bildete damit die thematische „Klammer“ des ersten Tages, denn der Tag hatte nach der Begrüßung durch den Bundestagsabgeordneten **Markus Uhl** mit einem Vortrag des Präsidenten des Landgerichts, **Hans-Peter Freymann** und des Richters am Landgericht, **Thomas Weiten**, mit dem Titel „Die mündliche Verhandlung in Zivilsachen unter Einsatz der Videokonferenztechnik im Rahmen der Covid-19 Pandemie“ begonnen. Sowohl die Justiz als auch die Anwaltschaft berichteten über gute Erfahrungen mit dem Einsatz von Videotechnologie. Einigkeit bestand auch in dem Befund, dass Videotechnologie nicht überall sinnvoll einzusetzen ist.

Markus Uhl, Mitglied des Bundestags, hatte betont, dass durch den Pakt für den Rechtsstaat neue Stellen geschaffen worden seien und dass durch die Corona-Pandemie ein Digitalisierungsschub erfolgt sei. Als Beispiele der Digitalisierung im Rechtswesen nannte er den Einsatz von Videotechnologie und Legal Techs.

Richter am Landgericht **Dr. Stefan Weiß** stellte die elektronische Akte e²A vor, anschließend informierte Ministerialrat **Dr. Christoph Lafontaine** über Schulungs- und Fortbildungsangebote zur Einführung der e-Akte.

Am Nachmittag erläuterte **Ammar Alkassar**, der Bevollmächtigte des Saarlandes für Innovation und Strategie, die Digitalisierung in Deutschland und im Saarland. Darauf folgend thematisierte Richter am Landgericht **Dr. Christian Dornis** personelle Folgen der Digitalisierung aus Sicht eines Berufsverbandes. Dr. Dornis ist Vorstandsvorsitzender des Saarländischen Richterbundes.

Am nächsten Tag ging JOAR **Bernd Spaniol** vom Amtsgericht Ottweiler auf Legal Tech in der Zwangsvollstreckung ein und zeigte auch die Grenzen der Digitalisierung in diesem Bereich auf. Um Anhörungen in Betreuungssachen und Verhandlungen in Haftsachen per Videoschalte ging es im Vortrag von Direktor am Amtsgericht **Bernd Klasen**, der einer der Projektleiter des Forschungsprojektes ist.

Richterin **Marion Schmitt** und **Prof. Dr. Stephan Weth**, ebenfalls einer der Projektleiter des Forschungsprojektes, stellten die aktuellen Bemühungen des Gesetzgebers um die Förderung des digitalen Zivilprozesses zur Diskussion. Abschließend berichtete **Anuar Shiktybayev** vom Amtsgericht Ottweiler von Onlineverfahren im internationalen Vergleich.

Die Themen der Veranstaltung wurden in moderierten Arbeitsgruppen aufgearbeitet und im Plenum diskutiert, woran auch Staatssekretär **Roland Theis** teilnahm.

Wie schon die erste Große Zukunftswerkstatt im Jahr 2019 war die diesjährige Zukunftswerkstatt sehr gewinnbringend. Insbesondere der Blick über den eigenen Tellerrand, ermöglicht durch die breite Beteiligung der an der Digitalisierung der Justiz beteiligten bzw. davon betroffenen Personengruppen, ermöglichte aufschlussreiche Erkenntnisgewinne. Der Projektzeitraum läuft vorerst bis September 2021. Einer Fortsetzung des Projektes würde der SAV uneingeschränkt positiv gegenüberstehen.

Europäische Akademie Otzenhausen

Ammar Alkassar

Dr. Carmen Palzer

Staatssekretär Roland Theis

Fotos: © Klara Schorr

Vorsicht bei der Kontrolle von elektronischen Empfangsbekenntnissen

Lisa-Kathrin HELD | Rechtsanwältin | Fachanwältin für Miet- und Wohneigentumsrecht | Saarbrücken

Bei Zustellungen von Schriftstücken über beA werden oftmals elektronische Empfangsbekenntnisse angefordert. Das Empfangsbekenntnis kann wirksam nur elektronisch, also als „Strukturdatensatz“, abgegeben werden. Dies folgt aus § 174 Abs. 4 Satz 3 ZPO. Nicht zulässig ist es, selbst verfasste Empfangsbekenntnisse abzugeben. Dies gilt selbst dann, wenn das selbst verfasste Empfangsbekenntnis per beA zurückgesandt wird.

Bei der Abgabe des elektronischen Empfangsbekenntnisses ist jedoch Vorsicht geboten. Denn auch ein elektronisch abgegebenes Empfangsbekenntnis erbringt grundsätzlich den Beweis für den Zeitpunkt der Entgegennahme und damit den Zustellungszeitpunkt sowie, dass die darin bezeichneten Schriftstücke zugestellt wurden. Dies ergibt sich aus der Entscheidung des OVG Saarlouis vom 27.09.2019, Az. 1 D 155/19.

„Das elektronisch zurückgesandte Empfangsbekenntnis erbringt nach Maßgabe der §§ 371 a Abs. 1, 416 ZPO als privates elektronisches Dokument ebenso wie ein auf dem Postweg zurückgesandtes Empfangsbekenntnis Beweis sowohl für die Entgegennahme des in ihm bezeichneten Schriftstücks als auch für den Zeitpunkt von dessen Empfang.“

Falls ein elektronisches Empfangsbekenntnis mit fehlerhaften Angaben zurückgesandt wurde, kann die Beweiswirkung unter bestimmten Voraussetzungen entkräftet werden. Denn auch für ein elektronisches Empfangsbekenntnis ist anerkannt, dass der Gegenbeweis der Unrichtigkeit der im Empfangsbekenntnis enthaltenen Angaben zulässig ist. Erforderlich ist, dass die Richtigkeit der Angaben im Empfangsbekenntnis nicht nur erschüttert, sondern die Möglichkeit, die Angaben könnten richtig sein, ausgeschlossen ist. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des Empfangsbekenntnisses erfordert, dass dessen Beweiswirkung zur Überzeugung des Gerichts vollständig entkräftet wird. (OVG Saarlouis a.a.O.)

Das elektronische Empfangsbekenntnis ist vor Abgabe entsprechend sorgfältig auf Richtigkeit zu kontrollieren und bei Bedarf zu korrigieren. Letztlich auch, damit Fristen richtig berechnet werden und eine Haftung vermieden wird.

Der beA-Zugang mittels Softwarezertifikat – ungeahnte Möglichkeiten

Gastbeitrag von Ilja GRADE | JUR-Online

Die Szenerie ist sicherlich bekannt: Man will sich bei beA anmelden. Doch der Versuch scheitert mal wieder!

In dem schönen grauen Fenster wird die beA Karte (Hardware-Token) nicht angezeigt und eine Anmeldung ist somit nicht möglich.

Also Karte raus und wieder rein, eventuell auf dem Oberschenkel abreiben etc., noch immer kein Erfolg? Dann also Kartenleser vom USB-Anschluss abziehen und an einem anderen Port wieder einstecken und erneut anmelden. Spannung … Fenster bleibt noch immer leer?

Dann mal versuchen den Computer komplett neu zu starten … Wieder nix. Hmm, dann doch mal einen anderen Browser probieren, oder den beA Client komplett deinstallieren und neu aufspielen oder das beA-Zertifikat neu hinterlegen.

„Dies alles – und noch viel mehr – muss ich machen, für den beA Schriftverkehr"

Aber Moment, da gab es doch eine weitere Möglichkeit um mit beA zu arbeiten? Richtig, das Softwarezertifikat (Software-Token)! Um zu diesem Glück zu gelangen, ist eine einmalige Bestell-Installations-Freischalt-Prozedur notwendig, doch diese lohnt sich.

Das Softwarezertifikat kann für € 4,90 zzgl. USt. auf der Seite der BNotK (https://bea.bnotk.de/bestellung) bestellt werden. Es wird direkt generiert und kann auf den PC oder das Notebook heruntergeladen werden. Bei diesem Vorgang muss eine PIN (Transport-PIN) vergeben werden, welche später noch einmal wichtig wird, also direkt notieren!

Nun muss das Zertifikat in beA über der Profilverwaltung (Einstellungen -> Profilverwaltung -> Sicherheits-Token -> Neues Sicherheits-Token anlegen) als zusätzliches Sicherheitstoken Ihrer Karte zugewiesen werden. Hier wird die Transport-PIN abgefragt und im Anschluss ist die Vergabe der Anmelde-PIN möglich. Über „Postfachverwaltung -> Sicherheits-Token freischalten" muss dann das neue Token noch freigeschaltet werden.

Im Anschluss kann man auf der beA-Anmeldemaske das Softwarezertifikat als neues Zugangstoken hinzufügen.

Hierfür „Software-Token aus Datei laden" anklicken und dieses vom Speicherort auswählen und mit der PIN bestätigen.

Ab sofort zeigt dann das schöne graue Fenster (sofern die eingesteckte beA-Karte erkannt wird) bei der Anmeldung zwei mögliche Login-Tokens an: zum einen die beA-Karte (HW) und zum anderen das Softwarezertifikat (SW). Letzteres auswählen und mit der vergebenen PIN über die Tastatur (jawohl, auch über den Ziffernblock ist dies möglich!) anmelden. Die Eingabe des PIN ist auch nur einmal notwendig, nicht zweimal wie mit der Karte.

Mit diesem Softwarezertifikat können ab sofort alle Vorgänge wie mit der Karte getätigt werden - bis auf das Signieren. Das geht nur mit der beA Karte, wenn auf dieser eine Signatur hinterlegt ist.

Somit kann das Softwarezertifikat auch unterwegs eingesetzt werden, um jederzeit Zugriff auf das beA Postfach zu haben – ohne das Lesegerät und die Karte mit führen zu müssen. Aber damit sind wir auch an einem sensiblen Punkt angelangt: Das Zertifikat kann beliebig kopiert und somit vervielfältigt werden, daher ist eine besondere Sorgsamkeit notwendig. Der Zugriff für unbefugte Dritte muss geschützt sein und die Verwendung sollte nur auf den eigenen Geräten erfolgen. Noch besser ist es, das Zertifikat verschlüsselt abzulegen.

Dann steht einem funktionierenden und sicheren Arbeiten mit beA nichts mehr im Wege. Für weitere Fragen oder Unterstützungsgesuche stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Die WEG Reform 2020

Lisa-Kathrin HELD | Rechtsanwältin | Fachanwältin für Miet- und Wohneigentumsrecht | Saarbrücken

Mit dem *„Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG)“*, wie das Gesetz zur WEG Reform vollständig heißt, stehen eine Vielzahl von gesetzlichen Änderungen an.

So werden unter anderem bauliche Veränderungen am Gemeinschaftseigentum oder die Gestattung baulicher Veränderungen vereinfacht, indem für einen derartigen Beschluss zukünftig die einfache Mehrheit ausreichend ist, ohne dass alle beeinträchtigten Eigentümer zustimmen müssen. Nach dem neuen WEG Gesetz erhält zudem jeder Eigentümer einen Anspruch auf Gestattung des Einbaus einer Lademöglichkeit für ein Elektrofahrzeug, eines barrierefreien Aus- und Umbaus, von Maßnahmen zum Einbruchsschutz sowie zur Errichtung eines Zugangs zu einem schnellen Internetanschluss, dies allerdings grundsätzlich nur auf eigene Kosten des Eigentümers.

Durch die WEG Reform werden zudem dem Verwalter weitergehende Befugnisse eingeräumt. Der Verwalter kann künftig in eigener Verantwortung ohne Beschlussfassung über Maßnahmen entscheiden, die von untergeordneter Bedeutung sind und nicht zu erheblichen Verpflichtungen führen. Es wird allerdings sicherlich ein Streitpunkt, welche Maßnahmen hiervon erfasst sind. Dem Verwalter der WEG wird im Außenverhältnis zukünftig eine Vertretungsmacht für die Gemeinschaft eingeräumt, die nur für einzelne wichtige Geschäfte einer vorherigen Beschlussfassung bedarf. Im Gegenzug kann der Verwalter jedoch zukünftig einfacher abberufen werden. Zur Abberufung bedarf es keines wichtigen Grundes mehr. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.

Eigentümerversammlungen und Beschlussfassungen werden durch das neue Gesetz im Übrigen vereinfacht. Die Einberufungsfrist für Versammlungen wird auf 3 Wochen verlängert, allerdings ist eine Eigentümerversammlung nach neuem Gesetz künftig unabhängig von der Zahl der anwesenden Eigentümer bzw. Miteigentumsanteile beschlussfähig.

Die Reform birgt insbesondere einen Vorteil für Eigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der Nähe des Eigentums haben, da zukünftig per Beschluss den Eigentümern die Möglichkeit eingeräumt werden kann an Versammlungen online teilzunehmen.

Prozessual ist durch die Reform zu beachten, dass sich Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen zukünftig nicht mehr gegen die einzelnen Wohnungseigentümer richten, sondern gegen die Gemeinschaft. Denn durch die Gesetzesänderung wird zukünftig die Gemeinschaft Trägerin der gesamten Verwaltung, wodurch die – teils schwierige – Unterscheidung vereinfacht wird, wer im Einzelfall Träger von Rechten und Pflichten ist.

Zum Überblick über die wichtigsten Änderungen der WEG Reform wird die SAV Service GmbH selbstverständlich ein Fortbildungsseminar (am 23. April 2021) anbieten. Referent wird Dr. Frank Zschieschack, Vorsitzender einer der für Hessen zuständigen zentralen WEG-Berufungskammern am LG Frankfurt am Main, sein.

#lawyerlife – Rechtsanwälte bei Instagram und Co.

Jennifer SCHILD | Rechtsanwältin | Homburg

Als ich mir in diesem Jahr bei Instagram selbst ein „Anwaltsprofil“ anlegte und zum ersten Mal nach dem Hashtag #lawyerlife suchte, war ich mehr als erstaunt, wie viele Juristinnen und Juristen - ob angehend oder bereits im Beruf, ob aus der Rechtsanwaltschaft oder dem Justizdienst stammend – bereits bei Instagram in unterschiedlicher Art und Weise aktiv sind.

Die einen beschränken sich darauf ausschließlich juristische Inhalte zu thematisieren, andere nehmen ihre Follower mit durch ihren Kanzleialltag und geben so auch etwas von dem „Menschen hinter dem Juristen“ preis.

Wieder andere bauen sich mit ihrem Auftritt in den sozialen Medien sogar ein zweites Standbein auf. Bestes Beispiel hierfür ist „Herr Anwalt“. Mit 442.000 Followern bei Instagram und mit sage und schreibe 2,6 Millionen Followern bei „TikTok“ ist Rechtsanwalt Tim Hendrik Walter aus Unna bekannter als so manch internationaler Schauspieler – und verdient wahrscheinlich auch mehr.

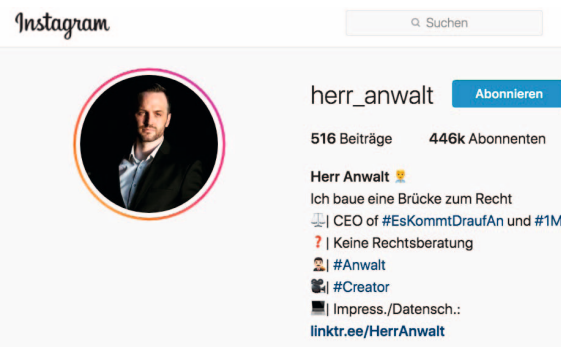

Die jeweilige Ausrichtung der Aktivität hängt meiner Auffassung nach in erster Linie davon ab, welches Ziel man als Rechtsanwalt in den sozialen Medien verfolgt.

Erfahrungsgemäß interessieren sich beispielsweise potentielle Neumandanten oder auch neue Mitarbeiter weniger für juristische Inhalte als mehr für die Persönlichkeit hinter der Kanzlei, bzw. dem Rechtsanwalt. Was macht ein Anwalt eigentlich den ganzen Tag über so? Wie sieht der Arbeitsalltag aus? Wie sieht das Büro aus und was gibt es zum Mittagessen?

Äußerst sympathisch wirken übrigens auch Bilder von der letzten Weihnachtsfeier oder dem Kanzlei-Hund, bzw. der Kanzlei-Katze – ließ ich mir sagen.

Zum Networken und dem Austausch mit Kollegen sind dann doch eher aktuelle juristische Themen interessant, wobei auch angehende und/oder junge Rechtsanwälte aus persönlichen Erfahrungsberichten anderer Rechtsanwälte zu Themen wie Selbständigkeit, Umgang mit Mandanten oder der Strukturierung des Arbeitsalltages profitieren können.

Egal für welchen Content man sich aber entscheidet, eines ist in allen Fällen gleich – man muss Zeit investieren. Regelmäßige Postings sind wichtig, um sich den bestehenden Followern regelmäßig in Erinnerung zu rufen und neue Follower zu gewinnen.

Sollten Sie sich beim Lesen dieses Artikels dafür entschieden haben sich als Rechtsanwalt auch ein Instagram-Profil anzulegen, denken Sie vorab über die folgenden Punkte nach:

1. Wie möchten Sie sich darstellen?
2. Wer ist Ihre Zielgruppe?
3. Haben Sie die Zeit regelmäßig zu posten?
4. Und hier noch ein Geheimtipp: Legen Sie sich einen Kanzlei-Hund oder eine Kanzlei-Katze zu!

Der Anwalt und Social Media – unschicklich oder ein günstiges Marketinginstrument?

Andreas ABEL | RA | FA für Steuerrecht | FA für Erbrecht | Saarbrücken

„Ein Anwalt wirbt nicht!“

Die Zahl der Kolleginnen und Kollegen, die nach diesem Motto noch heute ihren Beruf ausüben, wird in Zukunft weiter sinken. Um eine Kanzlei wirtschaftlich erfolgreich zu führen, geht es ohne Marketingmaßnahmen heute kaum noch. Früher war es Anwälten verboten, Werbung für sich und die Kanzlei zu betreiben. Doch Gesetzgebung und Rechtsprechung berücksichtigen den wachsenden Wettbewerb zunehmend. Das anwaltliche Werbeverbot wird immer mehr zurückgedrängt.

Die Strategie zur Akquise neuer Klienten stützte sich früher bei einem Gutteil der Anwaltschaft schwerpunktmäßig auf mündliche Weiterempfehlungen oder das Netzwerken im lokalen Umfeld. Hält man sich vor Augen, was man noch vor 10 – 15 Jahren für Telefonbuchanzeigen ausgeben musste (die gerne bereits in Lupengröße einen vierstelligen Jahresbetrag gekostet haben) so wird schnell klar, warum diese Art, auf seine eigene Kanzlei hinzuweisen, heute keine Rolle mehr spielt: im Ergebnis liegen zwischen der bisherigen kostenintensiven Werbung in Printmedien und der kostenlosen und nahezu unbegrenzten Möglichkeit der Verbreitung von eigenen Informationen über Social Media Welten.

Das Internet eröffnet Anwälten/-innen und Kanzleien heute die (kostengünstige) Möglichkeit, sich einen Wettbewerbsvorsprung im Rahmen rechtlich zulässiger Werbemaßnahmen zu verschaffen. Der Großteil der Anwälte und Kanzleien pflegt einen Internet-Auftritt. Rund 74 Prozent verfügen über eine Website.

Doch immer mehr Kolleginnen und Kollegen ergänzen diesen um einen Blog sowie Social-Media-Accounts. Gerade für die neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen ist es selbstverständlich, soziale Netzwerke wie Instagram, Facebook, twitter Twitter sowie die Business-Netzwerke LinkedIn und XING zu nutzen, um für die eigene Tätigkeit zu werben.

Doch auch in mittelständischen und größeren Kanzleien nimmt die Nutzung dieser Kanäle zum Darstellen der eigenen Kompetenz zu.

Die Kanzlei kann z.B. selbst verfasste Rechtstipps veröffentlichen, mit denen sie Verbraucher und Unternehmer für die juristischen Fallstricke des Alltags wappnet. Die Beiträge sind ein effizientes Mittel zur Akquise neuer Mandanten, da sie sich durch eine sehr gute Auffindbarkeit im Netz auszeichnen. Der einzelne Anwalt kann sich auf diese Weise mit seiner Expertise präsentieren und positionieren, sodass Ratsuchende ihn finden können.

Rechtstipps, Kanzleinews oder auch scheinbar Belangloses wie Stimmungsfotos aus der Kanzlei oder dem Gerichtsgebäude können schnell und einfach geteilt werden. Auf diesem Wege generiert die Kanzlei nochmals mehr Reichweite. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, über die Kontakte des Besuchers der Webseite die Information an schier unendlich viele weitere Kontakte zu verteilen.

Zusätzlich führt die Verlinkung von social media Social Media und Google sowie anderen Suchmaschinen zu einem gewünschten Nebeneffekt: einer höheren Listung bei Google und sonstigen Suchmaschinen. Diese durchforsten das Internet nach Verlinkungen. In den letzten Jahren haben die Suchroboter gelernt, dabei besonders auf Links zwischen inhaltlich verwandten Seiten zu achten, da diese den Nutzern einen höheren Mehrwert bieten.

Mehrschichtige Onlinepräsenzen werden daher als Einheit wahrgenommen. Seiten, die Verlinkungen zu anderen Stellen der Onlinepräsenz beinhalten und zu denen solche Links führen, erscheinen in den Google-Suchtreffern zumeist an höherer Position.

Nicht zuletzt ist auch YouTube eine Social Media-Plattform. Hier ist die Anwaltschaft zwar noch nicht so stark vertreten, doch es ist damit zu rechnen, dass gerade jüngere Berufseinsteiger dieses Medium zukünftig verstärkt einsetzen werden, um ihre Kompetenz in bestimmten Rechtsgebieten darzustellen.

Sicherlich werden viele Kolleginnen und Kollegen auch zukünftig soziale Netzwerke nicht als geeignete Maßnahme anwaltlichen Marketings ansehen, vielleicht auch weil es aus deren Sicht für einen Anwalt nicht schicklich ist, zu werben. Alle anderen Kolleginnen und Kollegen sollten jedoch die Chance nicht nicht verpassen, das Verbreiten von Informationen über die eigene Person, das Rechtsgebiet oder die Kanzlei über soziale Netzwerke als Marketinginstrument für sich zu nutzen.

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin gesucht

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams einen Rechtsanwalt (w,m,d).

Seit 1987 betreiben wir in Saarbrücken in zentraler Lage erfolgreich eine Rechtsanwaltskanzlei mit 3 Anwälten. Die Kanzlei ist gut vernetzt und hat ihren Schwerpunkt im Zivilrecht.

Der Tätigkeitsbereich des neuen Kollegen/der neuen Kollegin ist offen. Eine Spezialisierung auf ein Fachgebiet ist willkommen, jedoch keine Voraussetzung.

Wir legen Wert auf ein gutes Arbeitsklima. Die Freude an der gemeinsamen Arbeit, am Austausch juristischer Themen sowie an einer ausgewogenen Work-Life-Balance ist uns wichtig.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich zeitnah bei uns bewerben. Wir planen langfristig und sind für jegliche Art der Zusammenarbeit offen. Mittelfristig ist die Aufnahme als Sozius möglich und kein leeres Versprechen.

Auch die Zusammenarbeit mit einer bereits bestehenden Kanzlei ist möglich und wird von uns ergebnisoffen beurteilt werden.

Wir hoffen, Ihr Interesse geweckt zu haben und warten auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen sind zu richten an:

Rechtsanwälte Seibert, Zimmermann und Müller zu Händen Herrn Rechtsanwalt Seibert

ra.seibert@saarkanzlei.de

Anzeige

Interview mit Tobias Raab – Wirtschaftsreferent der Stadt Saarbrücken

Das Interview führte: Andreas ABEL | RA | FA für Steuerrecht | FA für Erbrecht | Saarbrücken

Sie sind als Rechtsanwalt aus der Kanzlei Stopp Pick Abel Kallenborn als Wirtschaftsreferent der Stadt Saarbrücken in die Verwaltung gewechselt. Ihre Anwaltszulassung ruht. Was hat Sie zum Wechsel bewogen?

Mich hat die Chance, an einer entscheidenden Stelle in der Saarbrücker Verwaltung Verantwortung übernehmen zu können und etwas bewegen zu können, zum Wechsel bewogen. Hinzukam die Aufbruchsstimmung im Saarbrücker Rathaus, mit dem neuen Oberbürgermeister Uwe Conradt und der neuen Bürgermeisterin Barbara Meyer-Gluche.

Ist Ihnen der Schritt schwergefallen?

Ja, der Schritt ist mir extrem schwergefallen, da ich den Anwaltsberuf an sich, aber auch die Zusammenarbeit mit den Kollegen und Freunden in der Kanzlei sehr genossen habe. Es hat deshalb auch einen längeren Denkprozess gebraucht. Am Ende war die Herausforderung, die sich so im Leben sicher nicht oft bietet, aber zu spannend, um sie nicht anzunehmen.

Sie sind über hundert Tage im Amt. Wie ist Ihr erster Eindruck?

Mein erster Eindruck ist sehr positiv. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung haben mich offen und hilfsbereit empfangen und arbeiten mit mir zusammen engagiert an den anstehenden Themen und Zielen. Mit vielen Schritten zur weiteren Professionalisierung unserer Arbeit im Bereich der Wirtschaftsförderung, der Unterstützung von Gastronomie und Handel während der Corona-Krise, der Überarbeitung der Struktur der städtischen Sozialarbeit und dem Startschuss für die Erstellung eines Smart City Entwicklungsplans konnten wir bereits erste Akzente setzen.

Was unterscheidet die Tätigkeit als Wirtschaftsreferent von der täglichen Arbeit als Anwalt?

Die Arbeit als Dezernent für Wirtschaft, Soziales und Digitalisierung ist sehr vielfältig. Von Fragen der Obdachlosenhilfe und dem Kontakt mit dem vielen sozialen Initiativen in Saarbrücken über Smart City-Projekte bis hin zum Austausch mit Gewerbetreibenden, Wirtschaftsverbänden und Kreativräumen und der Bearbeitung von Fragen zur Gewerbeflächen und der Entwicklung der Innenstadt gibt es unzählige Themen, die zu bearbeiten sind. Hierbei spielt der Austausch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ämtern, aber auch mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine zentrale Rolle, deren Anliegen dann in den politischen Prozess einzuspeisen sind.

Kommt Ihnen die anwaltliche Vorbildung zugute? Oder gibt es keine Schnittmengen?

Die anwaltliche Vorbildung kommt mir in jedem Fall zugute. Nicht nur bei der Bearbeitung von rechtlichen Fragen und Vorlagen, sondern auch bei der Gestaltung von Prozessen und der Entwicklung neuer Ideen hilft die systematische Herangehensweise und die Akribie, die man als Anwalt lernt.

Wie sieht Ihr Tagesablauf aus?

Meine Tage sind recht unterschiedlich. Sitzungen und Konferenzen im Rathaus kommen ebenso vor Termine mit Investoren, Besuche bei sozialen Projekten, Interviews oder die Vertretung der Landeshauptstadt bei Messen und Events. Und dann bleibt natürlich auch noch die Arbeit am Schreibtisch zu erledigen, also die Einarbeitung in Themen, die Erstellung von Vermerken und die Vor- und Nachbereitung der verschiedenen Termine. Einen „normalen“ Tagesablauf gibt es dabei nicht, dass die Tätigkeit zeitlich mindestens so herausfordernd ist wie die Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt ist dabei aber kein Problem.

© Selina Salm

Tobias Raab

- Jahrgang 1982
- geboren in Saarbrücken
- ledig
- Studium an der Universität des Saarlandes
- Referendariat am Saarländischen OLG
- Seit 2016 Rechtsanwalt
- Seit August 2020 Dezernent der Landeshauptstadt für Wirtschaft, Soziales und Digitalisierung
- Die Anwaltszulassung ruht während der Amtszeit

Was vermissen Sie an Ihrem bisherigen Beruf am meisten?

Es gibt durchaus einiges, was ich am Anwaltsberuf vermisse. Der Kontakt mit den Mandanten, der Wettbewerb mit den Kollegen und die Möglichkeit, für eine Frage von Anfang bis Ende als alleinig zuständiger Bearbeiter verantwortlich zu sein – mit dem Erfolg oder Misserfolg, der dabei das Ergebnis sein kann. Und die Zusammenarbeit mit meinen Freunden bei Stopp Pick Abel Kallenborn natürlich.

Können Sie sich vorstellen, die Anwaltschaft in ein paar Jahren wieder zu verstärken?

Ja, ich würde mich freuen, irgendwann in den Anwaltsberuf zurückkehren zu können. Natürlich weiß man nie, wie sich die Dinge entwickeln, ich denke aber, dass ich derzeit viel lerne, was mir in der Zukunft auch als Anwalt helfen könnte.

Seminar RVG Aktuell

Strukturelle Änderungen und lineare Gebührenanhebung

***Online-Workshop** für Anwältinnen, Anwälte und deren MitarbeiterInnen*

Donnerstag, 21. Januar 2021

13.00 – ca. 16.00 Uhr | drei Seminarstunden

Das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (KostRÄG 2021) in Kraft beinhaltet nicht nur die lange fällige Anhebung der Gebühren sondern auch strukturelle Änderungen, die im Grunde alle Rechtsgebiete betreffen.

Inhalt dieser Veranstaltung werden sein sowohl die Änderungen als solches als auch die Auswirkungen auf die tägliche Praxis bei der Abrechnung der anwaltlichen Vergütung sowie taktische Überlegungen zum Gebührenmanagement und zur Kanzleiorganisation.

- *Neue Gebührentabellen bei Wahlanwalts-, PKH/VKH-Mandaten*
- *Neue Reisekosten, neue Kopierkosten ….*
- *Neue Angelegenheiten & neue Gegenstandswerte*
- *Neuregelung der Anrechnung bei mehreren Geschäftsgebühren*
- *Neuregelung der Mehrvergleichs im Rahmen des Familienrechts*
- *Neues und konkretes zur fiktiven Terminsgebühr*
- *Neues und konkretes zu den Gebühren im Strafrecht*
- *Neuerungen im JVEG – und die Auswirkungen auf die Parteireisekosten*
- *Übergangsregelungen im RVG, JVEG, GKG & FamGKG*

*Referentin: **Karin Scheungrab**, Dipl. Rechtspflegerin (FH)*

Durchführung: Unsere Webinare laufen über GoToWebinar. Technisch Voraussetzungen dafür sind lediglich Internetzugang und Lautsprecher sowie die Berechtigung eines temporären Downloads. Wenn Sie einen Test wünschen, melden Sie sich bitte bei uns, wir helfe gerne weiter.

Teilnahmegebühr: Für Mitglieder des SAV und deren MitarbeiterInnen sowie Mitglieder kooperierender Anwaltvereine gilt die vergünstigte Webinargebühr von 100 Euro, Nichtmitglieder zahlen 120 Euro.

Ihre SAV-Service GmbH

Weltbürgerliches Recht

Festschrift für Rechtsanwalt Professor Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Martinek zum 70. Geburtstag

Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar SHS-Stahl-Holding-Saar

Es entspricht gutem akademischen Brauch, einen Hochschullehrer zum 70 jährigen Geburtstag mit einer Festschrift zu ehren. Im Oktober 2020 hat Michael Martinek sein 70. Lebensjahr vollendet. Dass der Jubilar seit dem letzten Jahr zum Kreis der im Saarland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zählt, hat er nicht verschwiegen. Und so wundert es nicht, dass sich der erste Beitrag der Festschrift einem Thema aus der anwaltlichen Praxis widmet, nämlich dem Versand fristgebundener elektronischer Schriftsätze per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA).

Zwar mag die prominente Platzierung dieses Aufsatzes dem Namen seines Verfassers geschuldet sein (***Michael Anton***, Partner von Martinek in der Rechtsanwalts-Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung); dennoch ist der Bogen gespannt, Lesende erwartet eine Vielzahl fundierter Aufsätze prominenter und weniger prominenter Autoren und Autorinnen.

Auf die Autoren von der Universität des Saarlandes sei an dieser Stelle hingewiesen: ***Georg Borges*** untersucht, ob ein Computerprogramm eine Sache im zivilrechtlichen Sinn ist. ***Tiziana Chiusi*** untersucht „interinstitutionelle Vereinbarungen“ vor dem Hintergrund der Rechte des Europäischen Parlaments. ***Christoph Gröpl*** scheibt über die „ausgebremste Schuldenbremse“. ***Günther Hönn*** befasst sich mit der Zwischenstaatlichkeitsklausel im Wettbewerbsrecht der europäischen Beihilfevorschriften. ***Heike Jung*** stellt die Frage, ob „Legal Geography“ einen „Impuls für die Rechtsvergleichung“ geben kann. ***Hannes Ludyga*** untersucht die „Rechtsstellung einer Leiche“.

Annemarie Matusche-Beckmann behandelt zusammen mit ***Joshua Becker*** die Verbraucherstreitbeilegung in Deutschland und schließt ihren Beitrag mit dem Fazit, dass diese in „sehr bescheidenen Ansätzen verkümmert“. ***Georg Ress*** behandelt – unter augenzwinkernder Bezugnahme auf Martineks 1991 bis 1993 erschienenes Werk „Moderne Vertragstypen“ – „Sondertypen völkerrechtlicher Verträge“. ***Helmut Rüßmann*** beantwortet im Dialog mit ***Eva Wingler*** die Frage „Warum Rechtsuchende auf private Schiedsgerichte ausweichen“. ***Stephan Weth*** und ***Alina Nicot*** wundern sich über „doppelte Schriftformklauseln“.

Claude Witz widmet sich Stärken und Schwächen neuer Vorschriften des Code civil zur Interpretation von Verträgen („Forces et faiblesses des nouvelles dispositions du Code civil consacrés à l'interprétation des contrats“).

Das ‚Schreckgespenst' des elektronischen Rechtsverkehrs: Der Versand fristgebundener elektronischer Schriftsätze per beA

Michael Anton schildert in seinem Festschrift-Beitrag **„Das ‚Schreckgespenst' des elektronischen Rechtsverkehrs: Der Versand fristgebundener elektronischer Schriftsätze per beA"** folgenden Fall:

Mandant kontaktiert einen Rechtsanwalt am 20.12.2019, nachdem ihm am 13.12.2019 (nach vorangegangenem Mahnverfahren) die Anspruchsbegründung nebst Aufforderung des Landgerichts zur Abgabe der Verteidigungsanzeige binnen zwei Wochen (§ 276 Abs. 1 und 2 ZPO) zugestellt worden ist. Der Rechtsanwalt sendet die Verteidigungsanzeige über sein eigenes beA (mit einfacher Signatur) am 21.12.2019 an das Landgericht. Der beA-Sendebericht weist aus, dass die Nachricht am 21.12.2019 um 12:19 Uhr dem Gericht zugegangen ist (Status: „kein Fehler"). Das Landgericht hat am 09.01.2020 ein Versäumnisurteil gemäß § 331 Abs. 3 ZPO erlassen, das dem Mandanten (und nicht seinem Rechtsanwalt) zugestellt wurde.

Aus anwaltlicher Perspektive beantwortet der Verfasser die Frage „Was ist zu tun?"

Nicht der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 233 ZPO, sondern der Einspruch nach § 338 ZPO sei das probate Mittel. Denn eine (erfolgreiche) Wiedereinsetzung führe – so die überwiegend vertretene Auffassung – nicht zur Unwirksamkeit des Versäumnisurteils; dieses sei durch Zustellung an beide Parteien wirksam geworden (Kammergericht, Beschluss vom 13.03.1996 – 23 W 672/96: Die Wiedereinsetzung beseitige die Säumnis, aber nicht das Versäumnisurteil).

Ein gesetzwidrig ergangenes Versäumnisurteil könne nur mit dem Einspruch beseitigt werden (BGH, Urteil vom 03.12.1993 – V ZR 275/92 unter Verweis auf Urteile des Reichsgerichts).

Da (selbst) ein gesetzwidrig ergangenes Versäumnisurteil trotz Einspruchs ohne Sicherleistung vorläufig vollstreckbar ist (§ 708 Nr. 2 ZPO), müsse der Anwalt die einstweilige Einstellung der Vollstreckung bei Gericht – mit oder ohne Sicherheitsleistung – beantragen (§§ 707, 719 ZPO). Im vorliegenden Fall sei das gerichtliche Ermessen zugunsten einer Einstellung ohne Sicherheitsleistung reduziert, weil das Versäumnisurteil nicht in gesetzlicher Weise ergangen ist (§ 719 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO), dem Mandanten bzw. seinem Anwalt kein prozessuales Fehlverhalten vorzuwerfen und eine Besserstellung des Klägers nicht zu rechtfertigen ist (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 21.10.2002 – 12 W 40/02). Etwaige Mehrkosten entstünden nicht, weil weder zusätzliche Gerichtskosten noch zusätzliche Anwaltskosten anfallen; die Regelung zu den Kosten der Säumnis (§ 344 ZPO) komme nicht zur Anwendung.

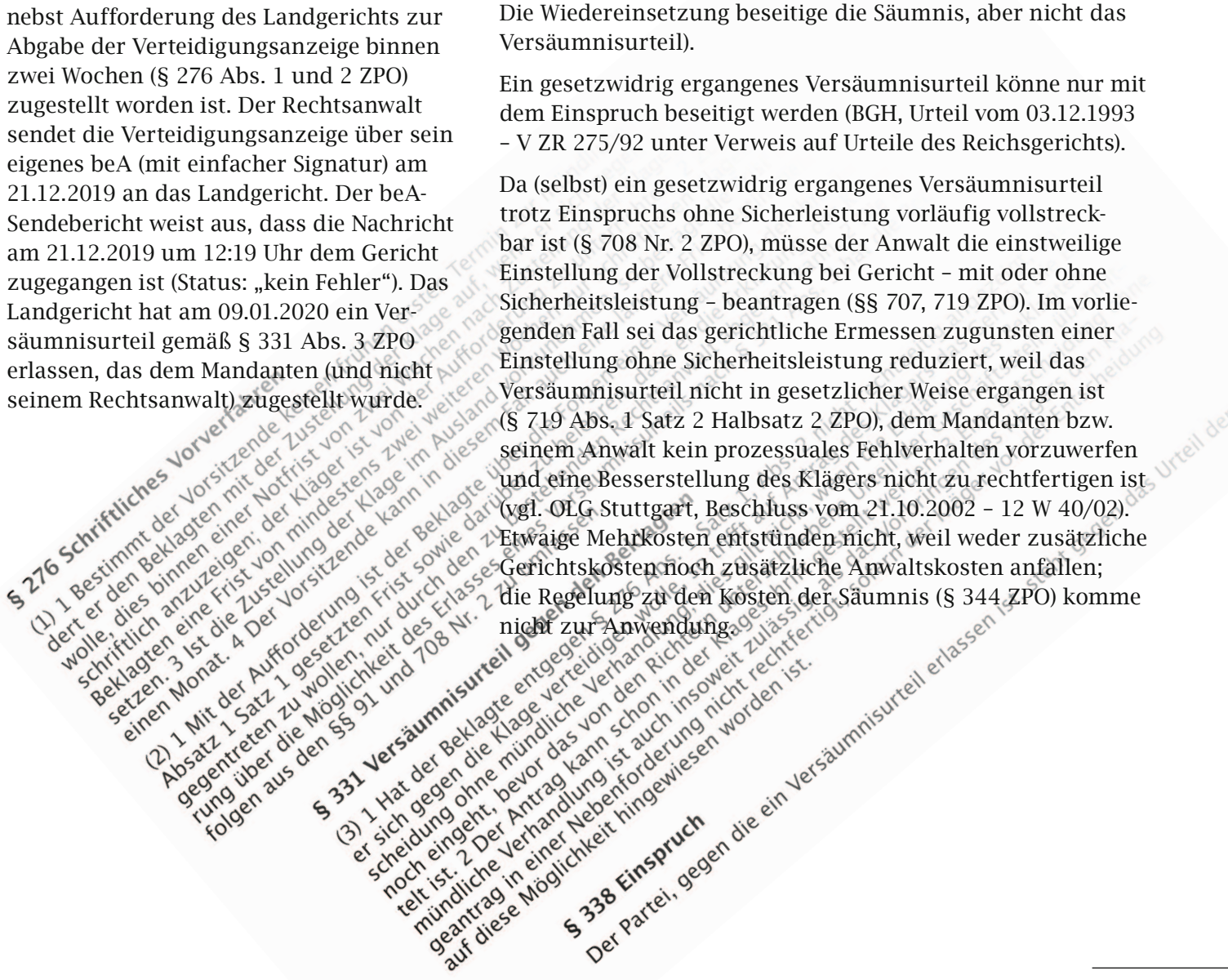

Termine des Vorstandes Januar bis Dezember 2020

Datum	*Thema*	*Anmerkung*
14.01.2020	*Neujahrsempfang DAV, Berlin*	*Olaf Jaeger*
23.01.2020	*Redaktionssitzung*	
29.01.2020	*Planungstreffen Jobmesse*	
03.02.2020	*Vorbereitungstreffen zur Klausurtagung / Telko 14.02.2020*	
27.02.2020	*Sitzung Projektbeirat, Forschungsprojekt AG 4.0*	*Dr. Carmen Palzer*
28./29.02.2020	*Klausurtagung SAV e.V. zur weiteren Planung Vorstandsarbeit Angel's St. Wendel*	
02.03.2020	*VS / Seminarplanungssitzung*	
04.03.2020	*Planung Arbeitsrechtsymposium, Universität des Saarlandes*	*Prof. Dr. Weth, Dr. Carmen Palzer*
10.03.2020	*Planungstreffen ReFa*	
20.03.2020	*Geschäftsführerkonferenz DAV*	*Storno wegen Corona*
01.04.2020	*Vorstandssitzung*	
07.04.2020	*Gründungstreffen IK Verkehrsrecht*	*Storno wegen Corona*
28.04.2020	*Redaktionssitzung*	
29.04.2020	*Redaktionssitzung*	*online*
06.05.2020	*Vorstandssitzung*	
19.05.2020	*Kooperationstreffen Luxemburg*	*Storno wegen Corona*
	Kuratoriumssitzung Querdenker, Verschiebung auf 2021	*Storno wegen Corona*
03.06.2020	*Vorstandssitzung*	
17. 06.2020	*DAT Wiesbaden*	*online*
17. 06.2020	*MV DAV*	*online	Olaf Jaeger*
30.06.2020	*Vorstandssitzung und Schulung Social Media*	
23. 07.2020	*Redaktionssitzung*	
25./26.08.2020	*2. Große Zukunftswerkstatt*	*Dr. Carmen Palzer*
02.09.2020	*Jahresgespräch BfB*	*Olaf Jaeger, Katrin Schmidbauer, Dr. Carmen Palzer*
04.09.2020	*Mitgliederversammlung DAV*	*online	Olaf Jaeger*
07.09.2020	*Vorstandssitzung / Seminarplanung*	
11.09.2020	*RAK wegen ReFas*	*Dr. Carmen Palzer, Lisa Held*
30.09.2020	*Redaktionssitzung*	
30.09.2020	*Treffen mit der Staatsanwaltschaft usw. zur Abstimmung des Richtlinienentwurfs in Verkehrsstrafsachen*	*Christoph Clanget*
02.10.2020	*Verabschiedung ehemalige Vorstandsmitglieder*	
05.10.2020	*LVK DAV*	*online	Olaf Jaeger*
07.10.2020	*Vorstandssitzung*	
22.10.2020	*Kaminabend, Villeroy & Boch, Mettlach*	
23.10.2020	*Kooperationstreffen mit umliegenden AVs, Homburg*	
29.10.2020	*Promotionsfeier*	*Olaf Jaeger*
04.11.2020	*Vorstandssitzung*	
04.11.2020	*Mitgliederversammlung*	*online*
13.11.2020	*zweite Mitgliederversammlung DAV, Berlin*	*hybrid	Olaf Jaeger*
20.11.2020	*Gänseessen*	*Storno wegen Corona*
01.12.2020	*Treffen Luxemburg*	*Storno wegen Corona*
02.12.2020	*Vorstandssitzung*	*online*

Querdenker | Querdenkerin 2020

Im Dezember 2019 erfolgte der Presseaufruf, Vorschläge für den Querdenker 2020 einzureichen, dessen Verleihung für September 2020 geplant war.

Aufgrund der Corona-Situation entschied sich der Vorstand im Sommer schweren Herzens, die Verleihung des Preises auf 2021 zu verschieben, da eine Verleihung im geplanten Format nicht möglich gewesen wäre.

Zurzeit haben wir die Querdenker-Seite vom Netz genommen, da wir mit der in der Presse allgegenwärtigen „Querdenker-Bewegung“ nicht in Verbindung gebracht werden wollen. Die von der „Querdenker-Bewegung“ vertretenen Ansichten repräsentieren nicht die Werte, die wir mit unserem Preis repräsentieren wollen. Wie es mit dem Querdenker-Preis weitergehen wird ist noch völlig offen. Gerne können Sie uns hierzu Ihre Meinung schreiben: info@saaranwalt.de

© Manuela Meyer

Kooperationen

Der SAV e.V. steht nicht nur in ständigem Austausch mit seinem Dachverband, sondern kooperiert mit den umliegenden örtlichen Anwaltvereinen und dem DAV Luxemburg.

DeutscherAnwaltVerein

DeutscherAnwaltVerein Luxemburg

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Die im Rahmen des engen Austauschs und Kontakts mit der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes jährlich stattfindende gemeinsame Präsidiumssitzung – geplant für den 23. Juli 2020 – musste dieses Jahr wegen Corona ausfallen.

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Ausbildungskooperation RAK | SAV

Die Arbeitsgruppe „Ausbildung“ mit Vertretern der RAK (RA Handziuk, Frau Fuhrmann) und des SAV e.V. (Dr. Carmen Palzer, RAin Lisa Held, unterstützt durch Saskia Hölzer) tagte wie geplant am 10. März und 29. Mai in den Räumen der Rechtsanwaltskammer.

Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist die Erstellung einer eigenen Homepage, die für den Ausbildungsberuf der bzw. des Rechtsanwaltsfachangestellten werben soll und alle damit verbundenen Informationen liefert. Der Beruf Rechtsanwaltsfachangestellte soll wieder attraktiv werden, um so den Problemen der Kanzleien in der Mitarbeitergewinnung entgegenzusteuern. Die Homepage soll Kanzleien daher auch die Möglichkeit bieten, Ausbildungsplätze und Stellen anzubieten. Ein erster Entwurf wurde bereits fertiggestellt, ist aber noch nicht zufriedenstellend, weshalb nun noch ein zweiter Anbieter mit einem Alternativentwurf beauftragt wurde.

© Lisa-Kathrin Held

DAV | Örtliche Anwaltvereine

Am Anwaltstag des DAV sowie an den Sitzungen des DAV konnten wir dieses Jahr fast ausschließlich virtuell teilnehmen. Das Treffen mit dem DAV Luxemburg ist, wie vieles andere auch, vollständig Corona zum Opfer gefallen; im Jahr 2021 soll es wieder stattfinden.

Mit den umliegenden Anwaltvereinen haben wir uns zuletzt am 23. Oktober in Homburg getroffen. Ziel war es, weitere Vorteile für unsere Mitglieder zu generieren und von den Ideen und Best Practices der anderen Vereine zu profitieren. Beschlossen wurde, die Seminar-Vergünstigungen der SAV-Service GmbH den Vereinen zu gewähren, die sich aktiv um eine Bewerbung derselben kümmern und einen Kooperationsvertrag mit dem SAV e.V. schließen.

Wir erwarten uns hiervon eine Ausweitung des Seminargeschäfts, einen größeren Teilnehmerkreis und eventuell auch Seminare außerhalb des Saarlandes. Die durch das Seminargeschäft generierten Einnahmen kommen letztlich dem SAV e.V. und seinen Mitgliedern zugute und ermöglichen es, trotz umfangreicher Aktivitäten und Angebote des SAV den Mitgliedsbeitrag stabil zu halten.

Universität des Saarlandes | Sonstige

Ständige gemeinsame Veranstaltungen planen wir regulär auch mit der Universität des Saarlandes, so zum Beispiel die Symposien im Steuerrecht und Arbeitsrecht. Auch diese konnten dieses Jahr coronabedingt nicht stattfinden.

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Fortbildungen | Dienstleistungen

Dieses Jahr hatten wir für unsere Mitglieder drei kostenfreie Fortbildungen zu aktuellen Themen im Angebot:

(Siehe auch die Berichte in den Anwaltsblättern 1/2020 und 3/2020)

30.01.2020
Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

04.02.2020
Das Betriebsrentenstärkungsgesetz und Altersversorgung für Freiberufler

15.09.2020
Das Geldwäschegesetz und die Umsetzungs-pflicht für Kanzleien

Austausch mit Ministerium/Staatsanwaltschaft

Auch dieses Jahr stand der SAV durch den Präsidenten im ständigen Kontakt mit Justizministerium, Staatsanwaltschaft und den einzelnen Gerichten. Telefonische Abstimmungen wegen der getroffenen Corona-Maßnahmen, Stellungnahmen und Treffen – z.B. mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt Görlinger wegen der eingeschränkten Zeiten der Aktenausgabe bei der Staatsanwaltschaft – standen auf dem Programm.

In der Anhörung am 30.09.2020 zum Saarländischen Polizeigesetz wurde der SAV durch Rechtsanwalt Christoph Clanget vertreten. RA Jaeger und RA Clanget setzten sich bezüglich der verzögerten Auszahlung in Strafsachen ein.

Interessenkreise

Wir freuen uns, dass 2020 ein weiterer Interessenkreis gegründet wurde. Am 13.02.2020 fand die Gründungsveranstaltung des IK Arbeitsrecht statt, zwei weitere Treffen am 2. Juli und 6. Oktober 2020 folgten.

Die für den 7. April geplante Gründungsveranstaltung eines IK Verkehrsrecht musste abgesagt werden. Wir werden diese aber im Jahr 2021 nachholen.

Seminare der SAV-Service GmbH – 2020 auch Online

Der reguläre Fortbildungsbetrieb wurde durch Corona während des ersten Lockdowns zunächst komplett lahmgelegt. Insgesamt 20 Seminare mussten abgesagt bzw. auf das zweite Halbjahr verschoben werden.

Als wieder Präsenzveranstaltungen möglich waren, wurden diese gemäß den Richtlinien unter Beachtung eines strengen Hygienekonzeptes und mit stark reduzierter Teilnehmerzahl durchgeführt. Für das zweite Halbjahr war eine erhöhte Nachfrage nach Fortbildungsstunden zu erwarten.

Wir haben die Zeit genutzt, uns unter anderem auch technisch auf einen zweiten Lockdown einzurichten, damit keine weiteren Fortbildungen ausfallen mussten. Deshalb konnten wir sehr kurzfristig im Oktober unsere Seminare als Online-Fortbildungen anbieten.

Zudem haben wir unsere Durchführungsgarantie dahingehend ausgeweitet, dass jedes angekündigte Webinar auch durchgeführt wurde, selbst wenn weniger als fünf Teilnehmer angemeldet waren.

Jobmesse

Wie bereits im Anwaltsblatt 4/2019 berichtet, plante der SAV zunächst für April 2020 und dann für Oktober 2020 eine Jobmesse in Kooperation mit der Universität des Saarlandes, dem Institut für Arbeitsrecht e.V. und der Bundesagentur für Arbeit, auf der Junganwältinnen und Junganwälte, Referendare und Referendarinnen, Studierende und Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. Ausbildungsplatzsuchende angesprochen werden sollten.

Diese Veranstaltung wurde coronabedingt abgesagt. Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben, wir behalten das Projekt und seine Planbarkeit 2021 im Auge.

Kaminabend

Für Donnerstag, den 22. Oktober 2020 lud der SAV zum traditionellen Kaminabend ab 18:30 Uhr in die Räume der Villeroy & Boch AG im Schloss Saareck, Mettlach.

Der anderthalbjährlich stattfindende Kaminabend wird gemeinsam vom Institut für Anwaltsrecht Saarbrücken e.V. und dem Saarländischen Anwaltverein gestaltet und dient unter anderem dazu, möglichst frühzeitig mit den Referendarinnen und Referendaren in Kontakt zu treten und sie für den Anwaltsberuf zu begeistern.

Gefolgt sind dieser Einladung 24 Referendarinnen und Referendare.

Nach den Grußworten von SAV-Präsident Olaf Jaeger und dem 1. Vorsitzenden des Instituts für Arbeitsrecht, JR Thomas Berscheid, stand zunächst die „Die Zähmung der Löwen“ auf dem Programm, ein kurzweiliger Vortrag von Kai-Timo Philippi, Rechtsanwalt und Syndikusanwalt bei Villeroy und Boch zum Thema „Compliance im Unternehmen“.

Die Vizepräsidentin des SAV, Dr. Carmen Palzer, referierte zur Anwaltschaft 4.0 und JR Thomas Berscheid zum Umgang mit Kolleginnen, Kollegen und Justiz.

Im Anschluss war bei einem kleinen Imbiss ausreichend Zeit zum Kennenlernen und für interessante Gespräche, Fragen und Diskussionen.

Erfolgsanalyse Promo-Aktion 2019 / 2020

Nicht nur konnten insgesamt 165 % mehr Neumitglieder gewonnen werden als in den Jahren zuvor, auch der Organisationsgrad konnte signifikant gesteigert werden.

Während im Jahr 2018 849 von 1.504 Anwältinnen und Anwälten Mitglied im SAV waren, erhöhte sich diese Zahl im Jahr 2019 nach Ablauf der Promo-Aktion auf 931 von 1.495 zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Vor allem erfreulich ist aber, dass viele der so für den SAV gewonnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aktive Mitglieder geworden sind, die sich beispielsweise in der anwaltlichen Rechtsberatung oder in Interessenkreisen engagieren.

Die meisten von ihnen nutzen zumindest passiv die Vorteile, die sich durch eine Mitgliedschaft im SAV ergeben.

- 17 % der „Promos“ sind aktive Mitglieder (Interessenkreise, Gänseessen, Mitgliederversammlung, anwaltliche Beratungsstelle, Symposium)
- 43 % profitieren von finanziellen Vorteilen durch Angebote der GmbH
- 94 % der Promos (44) sind im SAV geblieben und ab 2021 beitragspflichtig
- Zwei Promo-Mitglieder haben auf ihre Zulassung verzichtet
- nur drei Promo-Mitglieder haben ihre Mitgliedschaft bisher gekündigt

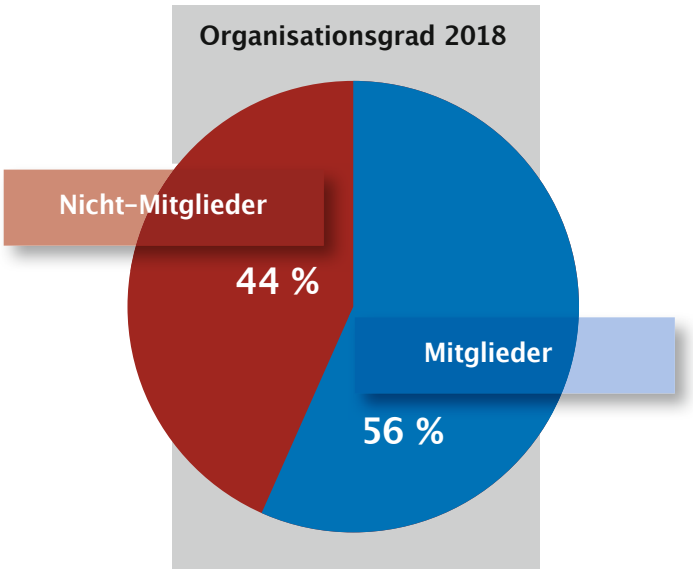

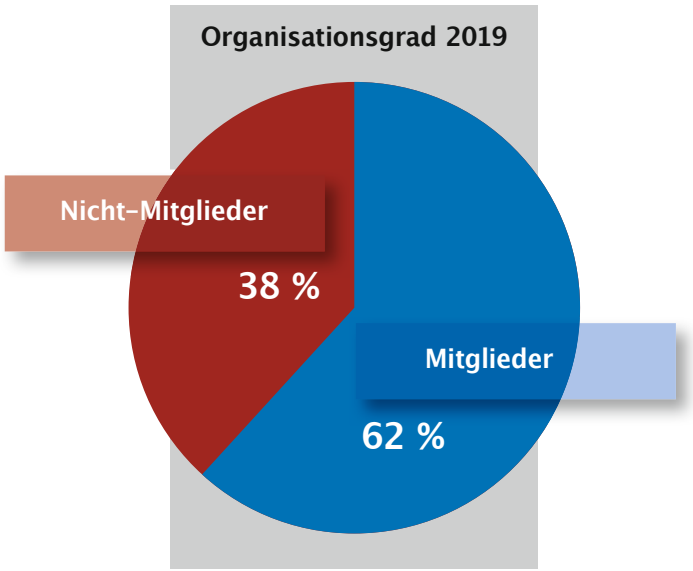

Gänseessen

Nachdem wir unser Gänseessen im Anwaltsblatt 3/2020 zunächst für eine reduzierte Teilnehmerzahl angekündigt hatten, mussten wir das traditionelle Gänseessen nach Verhängung des „Lockdown light“ ganz absagen.

Wir hoffen, bald wieder in großer Runde feiern zu können, und überlegen, unsere Mitglieder statt dessen zu einem Sommerfest einzuladen.

Wir halten Sie über unsere Planungen an dieser Stelle, auf unserer Homepage sowie über Social Media auf dem Laufenden.

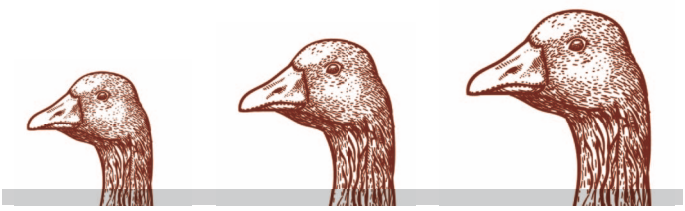

beA in Schulen

Im Rahmen der Ausbildungskooperation des SAV mit der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes ist mit „beA in Berufsschulen“ ein weiteres Projekt entstanden.

Ein erstes Treffen fand am 12. November 2020 statt. Bei dem Gespräch mit der Berufsschule nahmen von Seiten der Rechtsanwaltskammer RA Handziuk und RA Brombach sowie Frau Fuhrmann teil, der SAV war durch die Geschäftsführerin der SAV-Service GmbH, Frau Hölzer, vertreten. Ziel ist es, das Thema beA auf Grund der Nutzungspflichten der Kanzleien schon jetzt in den Unterricht zu implementieren. Dies gilt auch dann, wenn es noch nicht auf dem Lehrplan steht und weil bis zu einer Aufnahme in den regulären Lernstoff voraussichtlich noch einige Zeit verstreichen wird.

Erstmalig virtuell: Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung 2020

Unsere Mitgliederversammlung fand am 4. November 2020 zum ersten Mal rein virtuell über GoToWebinar statt. Entsprechend den Anmeldungen wurden insgesamt 23 Zuggangsdaten versendet, tatsächlich eingeloggt waren, abgesehen von den Vorstandsmitgliedern, 8 weitere Mitglieder.

Die Technik funktionierte erfreulicherweise einwandfrei, alle Tagungsunterlagen, Zahlen und Statistiken wurden im Programm als Dokument bereitgestellt und die Abstimmungen erfolgten mittels eines eigenen Tools, das auch eine umgehende Veröffentlichung der Auszählung ermöglichte.

Berichte:

Gemäß Tagesordnung berichtete der Präsident, RA Olaf Jaeger, von der Vorstandsarbeit 2020, die wir auf diesen Seiten auch nochmals für Sie zusammengefasst haben. RA Hubert Beeck berichtete als Geschäftsführer des SAV e.V. über die Arbeit der GmbH und deren geänderte Satzung und Geschäftsordnung.

RAin Iris Stellwag stellte in ihrer Funktion als Schatzmeisterin den Jahresabschluss des SAV e.V. 2019 vor. Dieser kann auf der Geschäftsstelle des SAV eingesehen werden.

Beschlüsse:

Die bereits im Anwaltsblatt 3/2020 vorgestellte Richtlinie zur Reisekostenabrechnung wurde einstimmig beschlossen. Der Haushalt 2021 wurde einstimmig, bei Enthaltung der Betroffenen, genehmigt.

© Lisa-Kathrin Held

© Lisa-Kathrin Held

Redaktionstreffen Anwaltsblatt

Das Redaktionsteam, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern Lisa Held, Marthe Gampfer und Manuel Schauer sowie RA Andreas Abel und RAin Brigitte Lambert, unterstützt durch die Geschäftsstellenleiterin Saskia Hölzer, tagt regelmäßig mindestens viermal jährlich, um die jeweils nächste Ausgabe vorzubereiten, Themen zu sammeln und organisatorische Fragen zu klären.

Jeder, der Interesse hat, hieran mitzuwirken, kann sich gerne auf der Geschäftsstelle melden und unser Team verstärken.

Selbstverständlich können Sie, auch ohne dem Redaktionsteam anzugehören, uns Beiträge zur Verfügung stellen oder Verbesserungen vorschlagen.

Wir freuen uns auf Ihre Ideen und Mitwirkung.

Social Media

Am 30.06.2020 fand für die Vorstandsmitglieder mit der Marketing-Beraterin und Bloggerin Chiara Toussaint ein Workshop über den Nutzen von Social Media statt. Wir haben uns im Anschluss entschlossen, selbst in Social Media aktiv zu werden.

Sie finden uns bei Facebook über die Seite „Saarländischer Anwaltverein“ und bei Instagram über „anwaltverein.saar“. Wir halten Sie auf diesen Seiten über unser Engagement auf dem Laufenden und freuen uns über Ihre Likes.

Auf Facebook:
Saarländischer Anwaltverein e.V.

Auf Instagram:
anwaltverein.saar

Räumlichkeiten für
Mandantengespräche, Feiern,
Workshops, Feines Essen, Top
Organisation, neuste Medientechnik,
ruhigster Schlaf im Grünen...
Triller.Das Hotel

0681 580000
info@hotel-am-triller.de
www.hotel-am-triller.de

Wir gratulieren unseren langjährigen Mitgliedern!

30 Jahre Mitgliedschaft

	Mitglied seit
Hans-Robert Ilting *Kaiserstraße 77 | 66386 St. Ingbert*	***01.10.1990***
Walter Lehnen *Mommstraße 4 | 66606 St. Wendel*	***01.01.1990***

40 Jahre Mitgliedschaft

	Mitglied seit
Franz Abel *Kaiserstraße 77 | 66386 St. Ingbert*	***01.10.1980***
Rainer Didion-Groß *Am Ohligberg 18 | 66424 Homburg*	***01.01.1980***
Dr. Hans-Joachim Hoffmann *Robert-Koch-Straße 8 | 66119 Saarbrücken*	***26.02.1980***
Peter Hust *Immersweiler Straße 52 | 66352 Großrosseln*	***01.10.1980***

50 Jahre Mitgliedschaft

	Mitglied seit
Adelbert Halm *Zur Friedenseiche 11 | 66606 St. Wendel*	***12.03.1970***